

Deggendorfer Geschichtsblätter



Veröffentlichungen des Geschichtsvereins
für den Landkreis Deggendorf
Heft 20/1999

ISSN 0175-0186

INHALT

20 Jahre Geschichtsverein. Auftrag und Verpflichtung für die Zukunft <i>Georg Karl</i>	5
20 Jahre Geschichtsverein für den Landkreis Deggendorf (1979 bis 1999) <i>Hans Kapfhammer</i>	7
Die archäologische Forschung im Landkreis Deggendorf – ihre Geschichte und ihre Ergebnisse <i>Karl Schmotz</i>	11
Die archäologische Denkmalpflege im Landkreis Deggendorf während des Jahres 1996 <i>Karl Schmotz</i>	25
Baubeobachtungen an der Filialkirche St. Stephan in Bachling, Gemeinde Wallerfing Ein Beitrag zur Kenntnis der ländlichen Backsteinromanik im östlichen Niederbayern <i>Karl Schmotz</i>	53
Die alte Dreifelderwirtschaft Dargestellt an den Dörfern Ottmaring und Nindorf <i>Hans Herbert und Stephan Maidl</i>	89
Die Kirche St. Moritz/St. Maurenzen auf dem Maurenzner Berg oberhalb Annathal im Böhmerwald <i>Vladimír Horpeniak</i>	105
Alte Beziehungen zwischen Ostbayern und Böhmen <i>Johannes Molitor</i>	119
<i>Wie ainer frumen Frawen zuesteet und gepurt...</i> Ein Dokument zur Lage der Bürgersfrau in Deggendorf der frühen Neuzeit <i>Lutz-Dieter Behrendt</i>	169
Die Ernennung des Deggendorfers Caspar Aman zum Kaiserlichen Rat am 22. Mai 1696 Ein Nachtrag zu seinem 300. Todestag <i>Lutz-Dieter Behrendt</i>	177
Inventar, verfaßt nach dem Tod des Abtes Paulus Wieninger von Osterhofen, † 11.12.1764 <i>Hermann Lickleder</i>	191
Die Grafenmühle (Maxmühle) bei Sammern, Gemeinde Moos <i>Werner Reinhard</i>	197

Die Gründung der FFW Langenisarhofen oder: Vom Umgang mit der Heimatgeschichte <i>Werner Reinhard</i>	231
Bahnhöfe im Landkreis Deggendorf <i>Bernhard Rückschloß</i>	241
Jüdische "Displaced Persons" in Deggendorf 1945–1949 <i>Birgitta Petschek-Sommer</i>	283
„Es lebe das Leben“ – Briefe nach der Shoa 1945/46 <i>Hubert Schneider</i>	317
Ein wichtiges Buch zur Regionalgeschichte Südostbayerns und die Wünsche eines Lokalhistorikers <i>Johannes Molitor</i>	347
Buchbesprechungen	359
In memoriam Dr. Max Gößl	379
Nachruf am Grab von Dr. Ludwig Keller	380
Chronik des Geschichtsvereins für 1998	382

Wie ainer frumen Frawen zuesteet und gepurt...

Ein Dokument zur Lage der Bürgersfrau im Deggendorf der frühen Neuzeit

Lutz-Dieter Behrendt

In den letzten Jahren haben Forschungen zur Geschichte der Frauen einen bedeutenden Aufschwung genommen. In der Heimatgeschichte sind Abhandlungen über die historische Situation der Frauen aber eher noch selten¹. Das trifft auch auf die „Deggendorfer Geschichtsblätter“ zu. Die in den bisherigen Bänden zu dieser Thematik veröffentlichten Beiträge lassen sich an den Fingern einer Hand abzählen. Neben einer ausführlichen Studie über die um 1700 lebende Deggendorfer Bürgerin Anna Maria Vaithin² ist nur ein Kurzbeitrag über die Ordensfrau M. Salesia Stahl (1857–1937) zu nennen³. Das hängt natürlich auch mit der Quellenlage zusammen. Sind doch vor allem für die älteren Perioden schriftliche Zeugnisse über das Leben der Frauen sehr rar. In den Urkunden des Deggendorfer Stadtarchivs aus dem Mittelalter und aus der frühen Neuzeit tauchen Frauennamen im wesentlichen lediglich bei Erbausinandersetzungen, gerichtlichen Vergleichen um Vermögenswerte und Festsetzungen der Mitgift auf. Abgesehen davon, daß es sich dabei vorwiegend um Angehörige der wohlhabenderen Schichten handelte, erscheinen die Frauen auch in diesen Fällen zumeist nur als Anhängsel des Mannes als *seine Hausfrau* oder *Ehefrau* bzw. *seine hinterlassene Wittib*.

Im Stadtarchiv Deggendorf hat sich aber eine Urkunde aus dem Jahre 1541 erhalten, die gleichsam aus dem Rahmen fällt. Es handelt sich um einen Revers, d. h. eine schriftliche Erklärung, einer Margaretha, Hausfrau des Metzgers Michel Hafenprätl, die sie nach ihrer Entlassung aus dem Stadtgefängnis abgegeben hat. Bei aller Spezifik des Einzelfalls verrät diese Urkunde viel über das Alltagsleben einer Bürgersfrau Mitte des 16. Jahrhunderts in einer bayerischen Kleinstadt. Wir wollen sie deshalb näher betrachten.

Die *Hafenprätls* – später wandelt sich die Schreibweise in *Hafenbrädl* – waren eine weit verzweigte Deggendorfer Bürgerfamilie, deren männliche Angehörige vor allem Metzger und Lederer (Gerber), aber auch Tuchmacher und Seiler waren⁴. Sie gehörten zu den von den Zünften anerkannten Meistern, denn nur diese hatten damals das Heiratsrecht und konnten eine Familie gründen.

Eine Handwerkerfamilie des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit war eine Produktionsgemeinschaft. Das Ehepaar mußte zur Existenzsicherung eng zusammenarbeiten. Die Ehefrau hatte nicht nur häusliche, sondern auch gewerbliche Aufgaben zu erfüllen. Sie mußte neben der Kindererziehung die Versorgung der Haushaltsangehörigen, zu denen auch Lehrbuben und Gesellen gehörten, mit Speis und Trank sichern, die Lebensmittelvorräte verwalten, die Wäsche besorgen, die Kleidung pflegen, die Wohnungseinrichtung in ordentlichem Zustand halten, für die Heizung sorgen und auch bei der Herstellung

und beim Verkauf der Handwerkswaren, in diesem Falle von Fleisch und Wurst, helfen. Die Bezeichnung „Hausfrau“ hatte damals eine weitergehende Bedeutung als heute. Sie schloß das gesamte Handwerkerhaus, nicht nur den familiären Bereich, mit ein. Als äußeres Zeichen für ihre Kompetenzen im Haushalt, die oft auch die Rechnungsführung betrafen, erhielt die „Hausfrau“ die *Schlüssel über die Truhen*. Das Leben einer solchen Frau war voll harter Arbeit und wenig abwechslungsreich. Der Ehemann bestimmte in der Regel in allen Fragen des Zusammenlebens. Er hatte die Vormundschaft über seine Frau, vertrat sie vor Gericht und verfügte auch über ihr Vermögen⁵. Nicht zufällig wird er in unserer Urkunde immer als der *Hauswirt* bezeichnet.

Margaretha Hafenprätl scheint nun eine Frau gewesen zu sein, die es mit der Erfüllung ihrer hauswirtschaftlichen Aufgaben nicht so genau nahm und offensichtlich auch Probleme hatte, den Ehemann – wie es üblich war – uneingeschränkt als Familienoberhaupt anzuerkennen. Vielmehr belegte sie ihren Ehemann *mit pößen, verpotnen, uppigen, zornigen Worten, Werffen und Stossen*, obwohl nach damaliger Sitte der Ehemann das Züchtigungsrecht gegenüber seiner angetrauten Frau besaß. Ihr Verhalten widersprach damit zutiefst den üblichen Normen einer *treuen Hausfrau* eines Handwerkers. Ihre Pflichtverletzungen müssen so groß gewesen sein, daß sich ihr Mann Michel Hafenprätl zur Wiederherstellung seiner Autorität nicht anders zu helfen wußte, als seine Frau vor dem Stadtrat zu verklagen. Im Unterschied zu den meisten seiner Geschlechtsgenossen konnte er sich offensichtlich nicht dazu durchringen, seine Frau zu verprügeln.

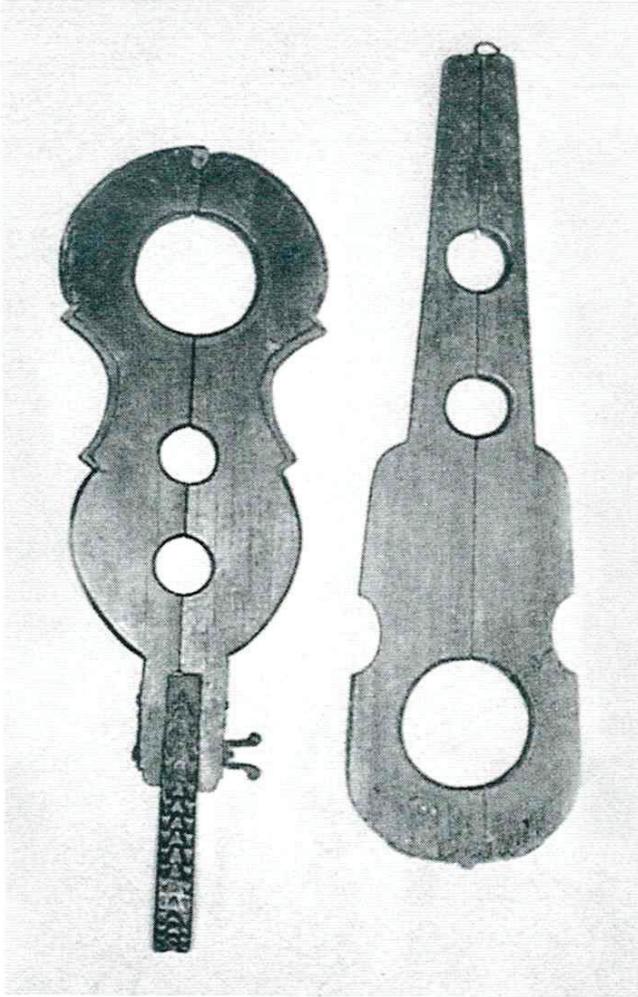
Was wurde Margaretha Hafenprätl vorgeworfen? In ihrer Erklärung faßte sie selber folgende Anklagepunkte zusammen: *mit meinem Hauswirt ein Zeit lang in Widerwill gehaust; voller Weiß; teglichen Hofettlens; all Kirchtage auß ze laufen; unerlaubt meines Hauswirts one Ursach mit Zechen und in ander Weg gehalten*, zu heutigem Deutsch: Sie hatte Streit mit ihrem Ehemann, war oft betrunken und praktisch täglich auf irgendwelchen Feiern. Das entsprach natürlich keineswegs dem Verhalten einer *ehrsamen* Handwerkerfrau. Die Anklage beweist aber, daß es Mitte des 16. Jahrhunderts in Deggendorf durchaus verschiedene Örtlichkeiten, nicht nur Gasthäuser, gegeben haben muß, in denen neben Männern, die ebenfalls wegen Alkoholmißbrauchs verhaftet wurden⁶, auch Frauen alkoholischen Getränken zusprechen konnten.

Über die Ursachen für dieses Verhalten der Frau Hafenprätl können wir nur Vermutungen anstellen. Sicher lag ihm eine gewisse Unzufriedenheit mit dem eingeschränkten Leben im Handwerkerhause zugrunde. Die genauen Lebensdaten der Eheleute Hafenprätl lassen sich leider nicht mehr feststellen. Möglicherweise war Margaretha Hafenprätl – was damals häufig vorkam – wesentlich jünger als ihr Ehemann und ohne ihn zu lieben verheiratet worden. Sonst hätte sie wohl nicht verpflichtet werden müssen, *zu rechter Weil und Zeit mit ime schlaffen zu geen*. Sie wäre sicher auch nicht *bey nechtlicher Weil von ime unerlaubt* aufgestanden und *auß der Camer* gegangen und hätte nicht nachts das Haus für fremde Personen geöffnet. Auch dürfte sie zu dieser Zeit noch



Frau in der Halsgeige. Kupferstich 17. Jh. (Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg o. d. T.)

keine Kinder gehabt haben, denn in der ganzen Urkunde ist an keiner Stelle von Kindern oder den Pflichten der Kindererziehung die Rede. *Kleynkinderscheiße* war nach damaliger Auffassung aber *der best Kitt für Weybertreu*⁷. Der Stadtrat warf die Frau in das Stadtgefängnis und legte sie – wie es in der Urkunde heißt – *in burgerliche Straff*. Das hieß, sie wurde in die Halsgeige geschlagen. Die Halsgeige war ein Holz mit drei Öffnungen, in die die Rechtsverletzer den Kopf und beide Hände stecken mußten. Eingeschlossen in die



Halsgeigen (Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg o. d. T.)

Geige wurden die Delinquenten dann auf dem Marktplatz ausgestellt. Der Stadtrat entsprach mit dieser Bestrafung dem Mandat der bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. vom 1. Dezember 1526 gegen Gotteslästerung, Zutrinken und Trunkenheit. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das sittlich-religiöse Betragen der Untertanen direkt mit Türkeneinfällen, Hungersnöten, Epidemien und Naturkatastrophen in Zusammenhang gebracht. Alltagsvergehen wurden dementsprechend kriminalisiert und verstärkt verfolgt⁸.

Gegen Margaretha Hafenprätl wandte man jedoch nicht die ganze Strenge des Gesetzes an. *In Ansehung* ihres *frumen Haußwirts* und auch auf Fürsprache befreundeter Bürger wurde sie rasch nach Hause entlassen. Die Milde des Stadtrates beweist, daß sie und ihr Ehemann nicht den Unterschichten der Stadtbewohner angehörten. Sonst hätte

man kaum mit einem Revers die Angelegenheit erledigt, der vom Stadtkämmerer, dem faktischen Stadtoberhaupt, mit seinem eigenen Siegel beglaubigt wurde. Die Bürgerschaft Michel Hafenprätls für seine Ehefrau und seine Bereitschaft, sie *widrumb zu Genaden aufzunemen* und mit ihr *lenger zu hausen*, hatte handfeste wirtschaftliche und soziale Ursachen. Er brauchte – wie oben dargelegt – unbedingt eine Hausfrau. Im Gefängnis nützte sie ihm nichts. Er konnte sie auch nicht durch eine andere ersetzen, da eine Ehescheidung nicht möglich war. Das ließ die katholische Kirche nicht zu. Es war zudem dem Ansehen Michel Hafenprätls als Bürger und Metzger, der in seiner Existenz auf die Mitbürger angewiesen war, äußerst abträglich, wenn seine Frau im Gefängnis blieb bzw. öffentlich als Rechtsverletzerin ausgestellt wurde. Auch für Frau Hafenprätl war die Rückkehr an den häuslichen Herd die beste Lösung. Ging es ihr als verheirateter Handwerkerfrau bei allen Einschränkungen doch wesentlich besser als den vielen unverheirateten Frauen oder gar den Mägden, ganz zu schweigen von ihrer jetzigen Lage als mit dem Gesetz in Konflikt geratene Bürgerin.

Für ihre Freilassung mußte sich Margaretha Hafenprätl verpflichten, sich gegen ihren *Haußwirt bey Tag und Nacht zu erzaigen und halten, wie ainer*

frumen Frawen zuesteet und gepurt. Diese Verpflichtung, sich zu benehmen, wie es einer frommen Frau gebührt und zusteht, durchzieht wie ein roter Faden die gesamte Erklärung und wird durch viele Einzelheiten untermauert. Sie zeigen deutlich die Grenzen, die die persönliche Freiheit einer bürgerlichen Ehefrau am Ausgang des Mittelalters bzw. in der frühen Neuzeit hatte. Ihr war verboten, *one Vorwissen und Erlauben* des Mannes zu Hochzeiten, Kindstauften, Kirchweihfesten und anderen Festivitäten oder *in haimlich Gesellschaften* zu gehen. Ein Dominikaner faßte das Ende des 14. Jahrhunderts in die Worte: *Geht aus dem Haus oder bleibt zu Hause, ganz wie er gebietet, und wenn er es verbietet, so besucht nicht einmal euren Vater, eure Mutter oder irgend jemanden aus eurer Verwandtschaft*⁹. Ihrem Hauswirt gegenüber hatte sie sich stets angemessen und freundlich zu verhalten. Sie durfte *wider seinen Willen und Wolgefallen* keine Dienstmädchen einstellen oder entlassen. Ihre Vollmachten im Haushalt waren also eingeschränkt. Maragaretha Hafenprätl wurde darüber hinaus sogar die alleinige Schlüsselgewalt über die Truhen entzogen. Ihr wurde auch untersagt, sich über ihre Haft im Stadtgefängnis zu beschweren.

Lassen wir nun die Urkunde selber sprechen:

Revers der Maragaretha Hafenprätl vom 12. Dezember 1541¹⁰

Ich, Margaretha, Michel Hafenprätls, Metzkers und Mitburgers zu Tegkendorff, eeliche Hausfraw, bekenn hiemit offenlich und thue kund menigklich (*jedermann*) mit disem Brieff:

Nachdem ich mit gemelltem (*genanntem*) meinem Haußwirt ein Zeit lang in Widerwill gehaust, mich gegen ime nit erzaigt oder gehalten, wie ich pillich gethan soll haben, deswegen ich von ime, meinem Haußwirt, vor ainem ersamen Camrer (*Kämmerer*¹¹) und Ratte, meinen Herrn alhie, beclagt worden. Darauf ich auf mein Entschuldigung von gedachten meinen Herrn in burgerliche Straff gelegt worden.

Dieweil und ich mich dann gegen mergedachtem meinem Hauswirt mit unpillichen Worten, voller Weiß (*betrunken*), teglichen Hofettlens (*Abendgesellschaften besuchen*), all Kirchtage auß ze lauffen (*auf jedes Kirchweihfest gehen*), allda meines Gefallens, unerlaubt meines Haußwirts, one Ursach mit Zechen und in ander Weg gehalten, auch erzaigt, wer ich wol ainer merern (*größeren*) Straff würdig.

Aber in Ansehung meiner Frundschaft, Furpitung derselben, auch das mich mein Haußwirt widrumb zu Genaden aufnehmen und mit mir, als ainem frumen Piderman (*rechtschaffenen Mann*) gepurt (*gebührt*), lenger hausen will, deß versehens, das ich mich meines obangezaigten Furnemens (*Benehmens*) entschlagen soll und wil mich halten, wie ainer frumen Frawen zuestet, bin ich derselben meiner Vengkhnus (*Gefängnis*) von mergedachten meinen Herrn, nachvolgundermassen und sunderlich in Ansehung meines frumen Haußwirts begeben (*entlassen*), also und dergestalt:

Erstlich soll ich zu meinem Haußwirt widrumb zu Hauß haimbgeen, mich gegen ime bey Tag und Nacht erzaigen und halten, wie ainer frumen Frawen zuesteet und gepurt, zu rechter Weil und Zeit mit ime schlaffen geen, nit widrumb bey nechtlicher Weil von ime unerlaubt aufsteen und auß der Camer geen, daß Hauß bey nechtlicher Weil uneroffnet pleiben lassen, kainen ehalten Dirn (*Dienstmädchen*) oder ander wider seinen Willen und Wolgefallen aufnehmen und in das Hauß pringen noch meines Gefallens urlauben (*weggehen lassen*), auch one sein Vorwissen und Erlauben weder in Hochzeit, Ladschaft (*Fest mit eingeladenen Gästen*), Hofettl (*Kränzchen*), Kindlmal¹², Haimgerrten (*trauliche Zusammenkunft*), Kirchteg oder dergleichen und auch in haimlich Geselschaften, die ainer frumen Frawen ausser Vorwissen ires Haußwirts nit gepurn, ze geen, sonder deß, woverr (*wofern*) es vonnoten und die Erberkait erfodert, mit seinem Willen und Wissen thun.

Auch mich nit merers in dem Haushalten mechtigen (*Vollmachten aneignen*), dann sovil ainer frumen Hausfrawen gegen irem Haußwirt und Mann gepurt und zuestet, inen mit pößen, verpotnen, uppigen (*unnützen*), zornigen Worten, Werffen oder Stossen, also wie bißher unbedacht beschehen (*geschehen*), unbetruht und unbeschwerd lassen, söllichs gegen ime nit furnemen oder schaffen, sonder mich durchaus erberlich (*angemessen, ordentlich*), frumklich (*vorteilhaft*), wie ainer frumen gepurrt und zuesteet, gegen mergedachtem meinem Haußwirt halten und erzaigen. Diser Vengkhnus noch anderer Anzaigung gegen ainem ersamen Ratte oder meinem Haußwirt nit mer beschweren, veden (*anfeinden*) oder melden, sonder durchaus vergessen und mich des-selben gantzlich begeben haben.

Doch soll ich inen umb unser baider Schlussl der zuegehorigen Truhen und ander Gemech mir dieselben allain ze haben oder volgen ze lassen, nit tringen, sonder uns deß alles miteinander, wie frumen Eeleuten gepurt, halten.

Getrewlich one Geverd (*Hinterlist*) zue Urkund gib ich ime disen Brief, besigelt mit deß ersamen und weisen Hannsen Sumerlens¹³, derzeit Statcamrer zu Tegkenndorf, aigem Sigill¹⁴, darumb ich ine /:doch im, sein Erben und Insigl (*Siegel*) one Schaden:/ erpetten habe. Deß sein Zeugen die erbern Peter Piersagkh und Hanns Pudnstorffer, baid Mitbürger daselb.

Geschehen am Montag nach Nicolay¹⁵ und Cristi gepurt fumfzehenhundert und im ainundvirtzigisten Jare.

ANMERKUNGEN:

- ¹ Rita Huber-Sperl, Heimatgeschichte und Frauengeschichte. Eine Bestandsaufnahme am Beispiel Bayerns, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd.59, 1996, H. 3, S. 927–947.
- ² Ludwig Keller, Frau Anna Maria Vaithin – eine Deggendorfer Bürgerin aus der Zeit um 1700, in: Deggendorfer Geschichtsblätter, 1994, H. 14, S. 48–136.
- ³ Sieglinde Habersetzer, Das Kreuz auf dem Klosterberg in Deggendorf. Lebensbild der Mater M. Salesia Stahl IBMV 1857–1937, in: Deggendorfer Geschichtsblätter, 1986, H. 6, S. 150–155.
- ⁴ Hans-Joachim Häupler, Die Herkunft des Eisensteiner Glasherrengeschlechtes Hafenbrädl und seine Verbindung mit Deggendorf, in: Deggendorfer Geschichtsblätter, 1992, H. 13, S. 72 ff. Die Spuren der Hafenbrädls lassen sich in Deggendorf bis etwa 1925 verfolgen (vgl. Adreß-

- buch für die Stadt Deggendorf sowie für die Marktgemeinde Hengersberg und die Gemeinden Schaching und Metten. Nach dem amtlichen Quellenmaterial bearbeitet. Ausgabe 1925. Deggendorf 1925. S. 37). Nachkommen der Hafenbrädls aus Deggendorf leben heute u. a. in Lochham bei München, in Neusäß bei Augsburg und in Skien (Südnorwegen) (laut im Stadtarchiv Deggendorf befindlichen Briefwechsels).
- 5 Zur Stellung der Frau im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit vgl. Shulamith Shahar, *Die Frau im Mittelalter*, Königstein/Ts. 1981; S. Fischer-Fabian, *Der jüngste Tag. Die Deutschen im späten Mittelalter*, München 1985, S. 243 ff.; Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 293 ff.; Horst Rabe, *Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600*, München 1989 (Die neue deutsche Geschichte, Bd. 4), S. 46–48; *Das Weiberlexikon*. Hrsg. v. Florence Hervé, Elly Steinmann, Renate Wurms, Köln 1994, S. 208–210; Edith Ennen, *Frauen im Mittelalter. Fünfte, überarbeitete und erweiterte Auflage*, München 1994; Régine Pernoud, *Frauenbilder im Mittelalter*, Würzburg 1998; *Geschichte der Frauen in Bayern von der Völkerwanderung bis heute. Katalog zur Landesausstellung 1998 in den Ausstellungshallen im Klenzepark in Ingolstadt 18. Juni bis 11. Oktober 1998*. Hrsg. v. Agnete von Specht (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 39/98. Hrsg. vom Haus der Bayerischen Geschichte). Augsburg 1998.
 - 6 Im Deggendorfer Stadtarchiv befindet sich aus derselben Zeit (vom 9. Juli 1547) ein Revers des Deggendorfer Bürgers Rueprecht Widl, der wegen Spiels und *überflüssigen Tringken* in das Stadtgefängnis gekommen war (StA Degg., U 16).
 - 7 *Der gepfefferte Spruchbeutel. Alte deutsche Spruch-Weisheit*. Gesammelt v. Fritz Scheffel, Berlin 1967, S. 99.
 - 8 „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. *Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte*. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern. München, 15. September – 18. November 1990, München 1990, S. 59. Reinhard Heydenreuter, *Vom Dingplatz zum Justizpalast. Kleine bayerische Rechtsgeschichte (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd.16)*, Augsburg 1993, S. 22.
 - 9 Zitiert nach Margaret L. Kling, *Frauen in der Renaissance*, München 1993, S. 53.
 - 10 Die auf Papier geschriebene Original-Ausfertigung des Revers wird unter der Signatur U 18 im Stadtarchiv Deggendorf aufbewahrt. Die Wiedergabe der Urkunde richtet sich nach den Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Hrsg. v. Walter Heinemeyer. Marburg-Köln: Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1978. Der besseren Lesbarkeit halber wird moderne Groß- und Klein- bzw. Getrennt- und Zusammenschreibung angewendet. Worterläuterungen stehen kursiv im Text, sachliche Erklärungen in den folgenden Anmerkungen.
 - 11 Der Stadtkämmerer übte faktisch die Funktion eines Bürgermeisters aus, den es in Deggendorf damals nicht gab, da es keine Reichsstadt war.
 - 12 Das Kindlmal war ein kleines Mahl, das in einigen Gegenden gleich nach der Taufe, in anderen Orten in der zweiten Woche des Kindbettes im Hause der Wöchnerin für die Paten gegeben wurde. Ein 1500 erlassenes Verbot der Kindlmale wurde kaum befolgt (Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in den lebenden Mundarten sowohl, als in der ältern und ältesten Provincial-Litteratur des Königreichs Bayern, besonders seiner ältern Lande, vorkommen, und in der heutigen allgemein-deutschen Schriftsprache entweder gar nicht, oder nicht in denselben Bedeutungen üblich sind, mit urkundlichen Belegen nach den Stammsyllben etymologisch-alphabetisch geordnet von J. Andreas Schmeller. Zweyter Theil; Stuttgart und Tübingen 1828, S. 309).
 - 13 Hanns Sumerl (Sümerll, Simerl), Bierbrauer und Ratsbürger, auch verordneter Kirchenprobst (Kirchenverwalter) der Stadtpfarrkirche in Deggendorf, † 1565. Sein Name taucht zwischen 1537 und 1555 wiederholt in Deggendorfer Urkunden auf.
 - 14 Das aufgedruckte Siegel ist leider beschädigt und nicht mehr lesbar.
 - 15 Im Jahre 1541 war Montag nach Nikolai (6. Dezember) der 12. Dezember.